

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen von Zwei Design GmbH (AGB)

§ 1

Maßgebliche Geschäftsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Besteller oder anderen Auftraggebern (nachfolgend gemeinsam "Kunde" genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Kunde insb. bei der Abgabe der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

§ 2

Bestellumfang

- (1) Der Bestellumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- (2) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Auftragsabwicklung vorbehalten, sofern die Bestellung als solche nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- (3) Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 3

Fertigungsfrist, Höhere Gewalt

- (1) Die Fertigungsfrist beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung benannten Datum, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben.
- (2) Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Arbeitsaufnahme bzw. Fertigstellung.
- (3) Die Fertigungsfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von Arbeitsmaterialien von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Untertierern eintreten. Die Fertigungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen

dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 4

Abnahme und Gefahrenübergang

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das Dekorationsarrangement anzunehmen., es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert.
- (2) Bleibt der Kunde mit der Annahme des Dekorationsarrangements länger als vier Tage ab Fertigstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist Zwei Design nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vier Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des vereinbarten Preises nicht im Stande ist.
- (3) Die Gefahr geht mit der Annahme des Dekorationsarrangements auf den Kunden über. Erklärt der Kunde, er werde das Dekorationsarrangement nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Dekorationsarrangements im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.

§ 5

Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Das komplette Arbeitsmaterial wird lediglich leihweise zur Verfügung gestellt und begründet keine darüberhinaus gehenden Rechte an diesem. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Kunde auch ohne Verschulden.

Veränderungen am Dekorationsarrangement oder auch das Entfernen dieses sind ausdrücklich Zwei Design vorbehalten

§ 6

Schutzrechte

- (1) Zwei Design haftet dafür, daß durch ihre Arbeit und ihre Verwertung durch den Kunden keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Zwei Design stellt den Kunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit Zwei Design die gelieferte Arbeit nach von dem Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihnen hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- (2) Arbeitsvorschläge, die bereits bei Auftragsanbahnung dem Kunden bekannt werden, stellen geistiges Eigentum von Zwei Design dar. Jegliche Nutzung oder auch Weitergabe an Dritte der in diesem Zusammenhang übermittelten Arbeitsvorschläge ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung und Freigabe durch Zwei Design möglich. Mit Auftragsvergabe an Zwei Design erwirbt der Kunde ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht. Erfolgt keine Auftragsvergabe, so hat der Kunde die ihm übermittelten Entwürfe unverzüglich an Zwei Design herauszugeben.

§ 7

Gewährleistung

Zwei Design übernimmt in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an dem Dekorationsarrangement:

- a) Während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Übernahme des Dekorationsarrangement hat der Kunde einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Hierzu hat schriftlich durch den Kunden unter angemessener Fristsetzung eine Aufforderung zu ergehen. Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
- b) Natürlicher Verschleiß oder nicht von Zwei Design zu vertretene Einwirkungen sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 8

Haftung

- (1) Beschädigungen und/oder Entwendung an den von Zwei Design errichteten Arbeiten und Materialien durch den Kunden oder durch Dritte gehen zu Lasten des Kunden.
- (2) Zwei Design haftet nicht für durch den Kunden oder durch Dritte verursachte Schäden an Personen oder Sachen, die durch unsachgemäßen oder unbefugten Gebrauch der Arbeitsmaterialien entstehen. Eine Haftung für Verderb, Konsistenzveränderung u.ä. für vom Kunden zur Verfügung gestellte Arbeitsmaterialien ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Zwei Design als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 9

Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Zwei Design sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise.
Zwei Design ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Zwei Design berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Zwei Design über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Eine Annahme von Schecks nach dem 01.01.2002 wird nur bei gleichzeitiger Vorlage einer Bankbestätigung vorgenommen und ist ansonsten ausgeschlossen.
- (3) Gerät der Kunde in Verzug, so ist Zwei Design berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in

Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank oder diesen ersetzenden Zinssatzes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

- (4) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn Zwei Design andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist Zwei Design berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zwei Design ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn Zwei Design ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Bei einem Gesamtauftragswert ab 2.500,- DM sind 50 % der Auftragssumme als Vorauszahlung vor Beginn der Arbeiten zu zahlen.
- (7) Für die Ausarbeitung von individuell ausgearbeiteten Arbeitsvorschlägen ist für jedes Arrangement eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des zugrundeliegenden Preises zu entrichten. Nutzungsrechte werden hierdurch nicht erworben. Bei Auftragsvergabe an Zwei Design wird diese Aufwandsentschädigung erlassen.
- (8) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Gestaltungstermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Gestaltung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

§ 10

Geschäftsgeheimnisse

Der Kunde ist verpflichtet, unseren Auftrag und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Lediglich die Auftragsausführung durch Zwei Design ist bekanntzugeben.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Zwei Design und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist Bad Homburg v.d.H. ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 12

Sonstiges

- (1) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stand: Juni 1999